

Studien-und Prüfungsordnung

Master of Arts

Medienwissenschaft

	AMBI.
Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung	10/2014
1. Änderungssatzung	01/2016
2. Änderungssatzung	12/2024
Zugangs- und Zulassungsordnung	12/2024

Anlage 2b: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Medienwissenschaft (Teilzeitstudium)

LP/	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Sem.				
1				
2				
3		Wahlpflicht ³		Medientheorie
4				
5	Grundlagen Medien /			
6	Kommunikation /		Web Science	
7	Sprache			
8				
9				
10				Medien- und
11				Kulturanalyse
12		Mediengeschichte	Wissenschaftliches	
13			Arbeiten	
14				
15				
Σ	15	15	15	15

LP/	5. Semester ²	6. Semester ²	7. Semester	8. Semester
Sem.				
1				
2				
3	Wahlpflicht ¹			
4				
5				
6				
7			Masterarbeit	
8				
9				
10				
11	Freie Wahl			
12				
13				
14				
15				
Σ	15 LP	15 LP	15 LP	15 LP

Legende

	= Pflichtmodule				
= Wahlpflichtmodule					
= Freie Wahl					
= Masterarbeit					

 $^1\ \text{Im Wahlpflichtbereich stehen die Module MA-MED 7/1} - 7/13\ \text{entsprechend der Modulliste (Anlage 1) zur Auswahl}.$

² Studierende, die das 5. und 6. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zum Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP und die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

Anlage 2a: Exemplarischer Studienverlauf Masterstudiengang Medienwissenschaft (Vollzeitstudium)

LP/	1. Semester	2. Semester	3. Semester ¹	4. Semester
Sem.				
1				
2				
3				
4				
5	Grundlagen Medien /			
6	Kommunikation /		Wahlpflicht ²	
7	Sprache		•	
8	-			
9				
10		Medien- und		
11		Kulturanalyse		
12				
13				
14				Masterarbeit
15	Wissenschaftliches			
16	Arbeiten			
17				
18		Mediengeschichte		
19				
20				
21			Freie Wahl	
22				
23				
24		Medientheorie		
25				
26				
27	Web Science			
28				
29				
30 Σ	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP
上	30 LF	30 LF	30 LF	30 LF

Legende

					_ DG: -1.4 41.	
					= Pflichtmodule	
	= Wahlpflichtmodule					
	= Freie Wahl					
	,	,	,	,	= Masterarbeit	

¹ Studierende, die das 3. Semester als Mobilitätsfenster für einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt nutzen wollen, belegen äquivalente Module zum Wahlpflichtbereich im Umfang von 12 LP und die Freie Wahl (18 LP). Die Äquivalenzanerkennung erfolgt über ein Learning Agreement.

² Im Wahlpflichtbereich stehen die Module MA-MED 7/1 – 7/13 entsprechend der Modulliste (Anlage 1) zur Auswahl.

Anlage 1: Modulliste

Die Masterprüfung im Studiengang Medienwissenschaft besteht
- aus der Masterarbeit (30 LP)
- und folgenden Modulprüfungen:

Modul	LP	Schriftliche Modulprüfung (Klausur)	Hausarbeit	Mündliche Modulprüfung	Portfolioprüfung ¹	Benotung
Pflichtmodule	54	(Himusui)				
MA-MED 1:	12				Х	nein
Grundlagen						110111
Medien/Kommunikation/Sprache						
MA-MED 2	6			X		
Wissenschaftliches Arbeiten						
MA-MED 3:	9	X				ja
Mediengeschichte	_					Ju
MA-MED 4:	9		X			ja
Medien- und Kommunikations-			1			Ju
theorien						
MA-MED 5:	9				X	ja
Medien- und Kulturanalyse	_				Α	Ju
MA-MED 6:	9				X	ja
Web Science					A	J.4
Wahlpflichtmodule	18					
MA-MED 7/1:	6				X	ja
Kommunikation und	0				Λ	Ja
Weltgesellschaft						
MA-MED 7/2:	6				X	ja
Medien und Organisation					Λ	Ja
MA-MED 7/3:	9				X	ja
Mündliche Kommunikation als					Λ	Ja
Schlüsselqualifikation						
MA-MED 7/4:	9		X			ja
Mündliche Kommunikation in	_		A			Ju
Forschung und Praxis						
MA-MED 7/5:	6				X	ja
Soziologie					A	Ju
MA-MED 7/6:	6				X	ja
Musikanalyse und auditive					A	Ju
Wahrnehmung						
MA-MED 7/7:	6				X	ja
Musikinformatik und Medienkunst					A	Ju
MA-MED 7/8:	6	X				ja
Fachsprachenlinguistik		A.				Ju
MA-MED 7/9:	6				X	ja
Funktionalität von Sprache:					Λ	Ju
Medienkompetenz						
MA-MED 7/10:	6				X	ja
Betriebswirtschaftslehre und					Α.	Ju
Management – Einführung für						
Nicht- Wirtschaftswissenschafter						
MA-MED 7/11:	6				X	ja
Internetwirtschaft						<i>J.</i>
MA-MED 7/12:	6				X	ja
Nachhaltiges Innovationsmarketing						J
MA-MED 7/13:	12				X	ja
Innovationswerkstatt						J
Freie Wahl	18		Siehe gewählte/s	Modul/e		ja ²
~	90		Stone Borramicoris			J.
丛	70					

 $^{^1}$ Die Festschreibung der Portfolioprüfungen erfolgt in den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs. 2 Gemäß § 8 Abs. 2 StuPO geht die Freie Wahl bei der Bildung der Gesamtnote der Masterprüfung nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zehn Seiten beigefügt werden.

Die Masterarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein.

(6) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe

- Vollzeit- und Teilzeitstudium

*) Bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 25. Juli 2014.

des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät Geisteswissenschaften den akademischen Grad "Master of Arts" (M. A.).

- § 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- (1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 11.
- (2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

§ 9 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus gilt als Form der Modulprüfung die Hausarbeit.

Ergänzend zu den Ausführungen der AllgStuPO in § 45 dürfen pro Modul höchstens vier Prüfungselemente angesetzt werden

§ 10 - Prüfungsform Hausarbeit

- (1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.
- (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in. Im Falle einer fremdsprachigen Bearbeitung des Themas muss eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.
- (4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die

fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist bei dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen. Sie wird von ihm/ihr und einem/einer zweiten Prüfer/in bewertet.

Bei voneinander abweichender, jedoch jeweils mindestens "ausreichend" (4,0) lautender Beurteilung wird das arithmetische Mittel gebildet.

Bewertet ein/e Prüfer/in die Hausarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so ist durch den zuständigen Prüfungsausschuss ein/e dritter/dritte Gutachter/in hinzuzuziehen, und es wird das arithmetische Mittel gebildet.

- (6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Aushang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.
- (8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

§ 11 - Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Zeitstunden.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP im Masterstudiengang "Medienwissenschaft" bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist von sechs Monaten eingehalten werden kann.

Diese Frist läuft vom Tag der Ausgabe des Themas an. Sie wird durch die Abgabe der Arbeit bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung gewahrt. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten acht Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

Maße die jeweils mögliche gesellschaftliche Komplexität sowie die Ausdifferenzierung unterschiedlicher sozialer Bereiche abhängen.

In diesem Zusammenhang liegt der Lehr- und Forschungsschwerpunkt - neben der Behandlung klassischer medienwissenschaftlicher Themen (Film, Fernsehen, Print, Radio) - auf dem derzeitigen Transformationsprozess, der mit der Entwicklung des Internets als neuem Leitmedium einhergeht und vorangegangene massenmediale Kommunikationsstrukturen tiefgreifend verändert. Das inhaltliche Spektrum reicht von Social Media und Netzwerktheorie über Virtual und Augmented Reality bis zur Neuausrichtung von unternehmensinterner Kommunikation. Erweitert wird die dezidiert geisteswissenschaftliche Ausrichtung des Studiengangs durch die veranstaltungsbegleitende Erprobung der theoretischen Fundierung an aktuellen Anwendungsbeispielen, auch in Projekten und Kooperationen mit außeruniversitären Organisationen und Institutionen.

Der Masterstudiengang "Medienwissenschaft" gewährleistet eine fachspezifische wie auch interdisziplinäre Vertiefung durch eine fakultätsübergreifende Vernetzung von Lehrangeboten im Wahlpflichtbereich. Die Studierenden haben die Möglichkeit, durch die Wahl aus einem umfangreichen Angebot von Modulen fachnaher Disziplinen (wie beispielsweise Soziologie, Arbeitspsychologie, Audiokommunikation, Wirtschaftswissenschaft) eigene Schwerpunkte zu setzen.

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs verfügen über fachspezifisches Wissen in den genannten Bereichen und an deren Schnittstellen. Dies beinhaltet umfassende medientheoretische und -geschichtliche Kenntnisse: Absolventinnen und Absolventen können grundlegende Fragestellungen des Fachs Medienwissenschaft identifizieren; kennen die wichtigen Epochen der Entwicklungsgeschichte der Kommunikationsmedien; haben einen Überblick über Medien- und Kommunikationstheorien erworben, die für die Untersuchung und Bewertung von Medien und Kommunikationssituationen wesentlich sind; verfügen über einen breiten Überblick über die Kernkonzepte der Medien-, Kultur- und Diskursanalyse und haben ihre Kenntnisse über die digitalen Medien und die durch sie bedingten gesellschaftlichen Veränderungsprozesse vertieft.

Die Studierenden sind in der Lage, reflektiert, strukturiert und selbstorganisiert wissenschaftlich zu arbeiten und zu forschen, Ergebnisse zu beurteilen und die gewonnen theoretischen Erkenntnisse in anwendungsorientierte Konzepte zu überführen.

Durch die Erweiterung ihrer Analysefähigkeit, die Ausbildung von Problemlösungskompetenzen sowie die Weiterentwicklung sozialer Fertigkeiten können die Absolventinnen und Absolventen komplexe Fragestellungen entwickeln, bearbeiten und lösen. Dies beinhaltet auch die Fähigkeit zu einer fundierten Beratung, die Alternativen zu herkömmlichen Sichtweisen eröffnet.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs öffnen sich vielfältige Berufsfelder, u.a.

- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Social-Media-Management
- Organisatorische und redaktionelle T\u00e4tigkeiten in Medienorganisationen (z. B. (Zeitungs-)Verlage, Fernseh- und Rundfunkanstalten, Nachrichtenagenturen)

- Medienspezifisches Projektmanagement sowie Ideen- und Konzeptentwicklung
- Tätigkeiten in Software-Firmen, Kulturbetrieben und Verwaltungen
- Beratertätigkeit im Medieneinsatz, Umgang mit Medien
- Forschung und Beratung in wissenschaftlichen Einrichtungen.
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (5) Der Studiengang ist so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit optional ein studienbezogener Auslandsaufenthalt durchgeführt werden kann. Hierfür sind Mobilitätsfenster in Vollzeit- und Teilzeitstudium vorgesehen (s. Anlagen 2a und 2b).

Studierenden, die einen Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums absolvieren wollen, wird die vorherige Teilnahme an einer entsprechenden Studienberatung und ggf. der Abschluss eines Learning Agreements dringend empfohlen.

Die/der zuständige Beauftragte der Fakultät I für Auslandsstudien unterstützt die Studierenden bei der Auswahl der Hochschule und der Zusammenstellung ihres Studienplans.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch die exemplarischen Studienverlaufspläne (Vollzeit- und Teilzeitstudium) als Anlagen dieser Ordnung empfohlen.
- (2) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (3) Im Pflichtbereich werden Module im Umfang von 54 LP absolviert.
- (4) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert.
- (5) Im Wahlbereich werden Module im Umfang von 18 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

Vom 11. Juni 2014

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 11. Juni 2014 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft beschlossen.*)

Inhalt

- I. Allgemeiner Teil
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten
- II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums
- § 3 Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Gliederung des Studiums
- III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen
- § 6 Zweck der Masterprüfung
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote
- $\S 9$ Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung
- § 10 Prüfungsform Hausarbeit
- § 11 Masterarbeit

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarische Studienverläufe -Vollzeit- und Teilzeitstudium

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Medienwissenschaft". Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" an der TU Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBI. 11/2011) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen.
- (3) Die bisher geltende Studien- und die geltende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Kommunikation und Sprache mit dem Schwerpunkt Medienwissenschaft" vom 19.01.2011 (AMBl. TU 11/2011) tritt spätestens nach Ablauf von sechs Semestern nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Inhalte, Qualifikationsziele und berufliche Tätigkeitsfelder

Gesellschaft lässt sich als ein Zusammenhang kommunikativer Vorgänge beschreiben, der von den zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien - Sprache, Schrift, Buchdruck, elektronische Massenmedien, Internet - geprägt ist. Über eine jeweils spezifische Definition des Begriffs "Medium" lässt sich diese Prägung des Sozialen genauer erfassen. Dabei können sehr unterschiedliche Beobachtungsperspektiven eingenommen werden, deren Vergleich zentrale Erkenntnisse über aktuelle und vergangene kulturelle Formationen produziert.

Im konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Medienwissenschaft" werden vor diesem Hintergrund kommunikative Phänomene aller Art mit den aktuell relevanten Theorien und Methoden bearbeitet und untersucht. Die Analyse erfolgt dabei auch in historischer Perspektive, da es sich zeigen lässt, dass von den spezifischen Leitmedien einer Epoche in entscheidendem

Änderungssatzung für die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 14. Oktober 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 14. Oktober 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderung der Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang "Medienwissenschaft" beschlossen:*)

Artikel I

Die Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang "Medienwissenschaft" an der Fakultät I der Technischen Universität vom 2. Juni 2014 (AMBl. 25/2014) in der Fassung vom 5. November 2014 (AMBl. 9/2014) wird wie folgt geändert:

Anlage 1: Modulliste

Die Tabelle wird oberhalb der Zeile "Freie Wahl" ergänzt um ein neues Wahlpflichtmodul mit folgenden Einträgen: In die Spalte "Modul" wird eingetragen: "MA-MED 7/13: Medienkommunikation: Schnittstellen". In die Spalte "LP" werden hierzu "9" eingetragen; die Kreuzmarkierung für die Modulprüfung wird in der Spalte "Portfolioprüfung" vorgenommen. In der Spalte "Benotung" wird ein "ja" eingetragen."

Artikel II

Diese Änderungen treten zum Wintersemester 2015/16, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin für in Kraft.

Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung an der Fakultät I - Geisteswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 4. November 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geisteswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 04. November 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) die folgende Änderungssatzung für die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" beschlossen: *)

Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang "Bildungswissenschaft - Organisation und Beratung" an der Fakultät I der Technischen Universität vom 3. Dezember 2014 (AMBI. 9/2015) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2b. wird gelöscht. § 3 Abs. 2c. wird zu § 3 Abs. 2b..

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Beginn des Bewerbungszeitraums für das Wintersemester 2016/17, spätestens jedoch am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

^{*)} Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

^{*)} Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. November 2015

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 23.01.2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgende Änderung der Studien - und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft beschlossen:*)

- In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft in der Fassung vom 04.02.2015, zuletzt geändert am 04.07.2018, AMBI. 29/2018, wird die Anlage Modulliste neu gefasst. Sie gilt ab dem Sommersemester 2019 in der in der Anlage 13 veröffentlichten Form.**)
- 2. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaft der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 23.01.2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgende Änderung der Studien - und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaft beschlossen:*)

- In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Philosophie des Wissens und der Wissenschaft in der Fassung vom 28.05.2014, zuletzt geändert am 04.07.2018, AMBl. 29/2018, wird die Anlage Modulliste neu gefasst. Sie gilt ab dem Sommersemester 2019 in der in der Anlage 14 veröffentlichten Form.**)
- 2. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät I - Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 23.01.2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgende Änderung der Studien - und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation beschlossen:*)

- In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprache und Kommunikation in der Fassung vom 04.02.2015, zuletzt geändert am 04.07.2018, AMBI. 29/2018, wird die Anlage Modulliste neu gefasst. Sie gilt ab dem Sommersemester 2019 in der in der Anlage 15 veröffentlichten Form.**)
- 2. Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie der Fakultät II – Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin

vom 6. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Mathematik und Naturwissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 06.02.2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) die folgende Änderung der Studien - und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie beschlossen:*)

- In der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biologische Chemie vom 28.01.2015 in der Fassung vom 18.10.2017, zuletzt geändert am 11.07.2018, AMBI. 29/2018, wird die Anlage Modulliste neu gefasst. Sie gilt ab dem Sommersemester 2019 in der in der Anlage 16 veröffentlichten Form.**)
- Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

^{*)} Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 07.05.2019

^{**)} Die Anlagen sind in dem Verzeichnis "Anlagen zum Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 20 vom 27.05.2019" auf der Homepage unter dem Direktzugang: 205517 veröffentlicht.

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zweite Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 22. November 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 22. November 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Medienwissenschaft vom 11. Juni 2014 in der Fassung vom 14. Oktober 2015 (AMBl. 01/2016) beschlossen:*)

Artikel I

- 1. In § 3 Abs. 3, Satz 3 der Studien- und Prüfungsordnung werden die Wörter "dezidiert geisteswissenschaftliche" durch die Wörter "geisteswissenschaftliche und interdisziplinäre" ersetzt.
- 2. In § 3 Abs. 4, Satz 2 wird in der Klammer nach "Wirtschaftswissenschaft" die Wendung "Informatik, Data Sciences" ergänzt.
- 3. In § 3 Abs. 5, Satz 2 der Studien- und Prüfungsordnung werden die Wörter "einen breiten Überblick über die Kernkonzepte der Medien-, Kultur- und Diskursanalyse" um "sowie über die medienwissenschaftlich relevanten, empirischen Erhebungs- und Auswertungsmethoden" ergänzt.
- 4. In § 4 wird nach Abs. 5 folgender Absatz ergänzt:
 - (6) Die Lehr- und Prüfungssprache ist Deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Modulen im Wahlpflichtbereich können auf Englisch durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Studium mit alternativen Modulen oder Lehrveranstaltungen/Prüfungen vollständig in Deutsch abgeschlossen werden kann.
- 5. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 - (3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der/die Prüfende. Wird die Hausarbeit mit Zustimmung der/des Prüfenden in einer anderen Sprache verfasst, muss ihr eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von maximal zwei Seiten beigefügt werden.
- 6. § 11 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
 - (5) Die Masterarbeit soll den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet der/die Prüfende.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaften an der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 19. April 2023 und 11. Oktober 2023

Der Fakultätsrat der Fakultät I – Geistes- und Bildungswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 19. April 2023 und 11. Oktober 2023 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2023 (GVBl. S. 121), sowie in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) vom 9. Oktober 2019, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), die folgende Neufassung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaften beschlossen:*)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Zugang

- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Verfahren

III. Zulassung

- § 5 Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 6 Kriterien für die Bildung der Rangfolge
- § 7 Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs- und Zulassungsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaften. Die Regelungen der AllgStuPO gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

- (1) Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2024/25 anzuwenden.
- (2) Verfahren, die das Sommersemester 2024 oder frühere Semester betreffen, werden nach der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Medienwissenschaften vom 3. Dezember 2014 (AMBI. TU 25/2014, S.279) zu Ende geführt. Ist das letzte Verfahren für diese Zeiträume abgeschlossen, tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 3. Dezember 2014 außer Kraft.

^{*)} Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 21.03.2024

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG i.V.m. § 8 AllgStuPO

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang Geistes-, Bildungs-, Sprach-, Kultur-, Sozial-, Rechts-, Wirtschafts-, Natur-, Human-, Ingenieurwissenschaften, Informatik, künsterischer, gestalterischer oder medizinischer Fachrichtungen.
- Englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einem gleichwertigen Niveau.
- 3. Darüber hinaus müssen Bewerberinnen und Bewerber folgende Voraussetzungen in mindestens einem der drei folgenden Bereiche nachweisen:
 - a. Kenntnisse in statistischen Analyseverfahren auf dem Niveau einer Grundvorlesung eines Studiengangs der Sozial- und Geisteswissenschaften bzw. der Psychologie oder Kenntnisse der Höheren Mathematik (Analysis, Lineare Algebra) auf dem Niveau der Grundvorlesung eines natur- bzw. ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs durch entsprechende Studienanteile im vorangegangenen Studium (mindestens 6 LP)
 - b. Methoden der empirischen Sozalforschung auf dem Niveau einer Grundvorlesung eines Studiengangs der Sozial- und Geisteswissenschaften bzw. der Psychologie (mindestens 6 LP)
 - c. Kenntnisse einer Programmiersprache oder eines Computer Algebra Systems durch entsprechende Studienteile im vorangegangen Studium (mindestens 6 LP) oder äquivalente Nachweise.

§ 4 - Verfahren

- (1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 23 AllgStuPO, in den Fällen des § 13 AllgStuPO mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.
- (2) Über Zuordnung von Studiengängen im Sinne des § 3 Nr. 1 und die Gleichwertigkeit von Leistungen gemäß § 3 Nr. 2 und 3 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

III. Zulassung

§ 5 - Begrenzung der Zahl der Teilnehmenden

Die Zahl der Teilnehmenden für das Auswahlverfahren kann begrenzt werden. Sie muss mindestens das Doppelte der festgesetzten Zulassungszahl betragen. Auswahlkriterium für die Teilnahme ist der Grad der Qualifikation. Die Entscheidung über die Begrenzung, die Zahl der Teilnehmenden und die Auswahl der Teilnehmenden trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission, einschließlich ihres oder ihrer Vorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorsitzenden, besteht aus einer ungeraden Zahl von hauptamtlichen Hochschullehrer*innen und akademischen Mitarbeiter*innen mit selbstständiger Lehrtätigkeit, wobei die Hochschullehrer*innen die Mehrheit stellen.

§ 6 - Kriterien für die Bildung der Rangfolge

- (1) Unter den Teilnehmenden wird eine Rangfolge nach folgenden Auswahlkriterien gebildet:
 - 1. Gesamtnote des Studiengangs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit einer Gewichtung von 55 von 100 und
 - 2. Nachweis von mehr als einer der 3 Zugangsvoraussetzungen unter § 3 Abs. 1 Nr. 3 mit einer Gewichtung von 25 von 100 und
 - 3. abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Erfahrung von mindestens 12 Monaten (äquivalent zu einer Vollzeitbeschäftigung) jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaften mit einer Gewichtung von insgesamt 20 von 100.
- (2) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 1 werden bis zu 100 Punkte gemäß der folgenden Tabelle vergeben:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

- (3) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 2 werden für die Erfüllung einer zweiten Zugangsvoraussetzung aus § 3 Nr. 3 50 Punkte, für die Erfüllung einer zweiten und dritten Zulassungsvoraussetzung aus § 3 Nr. 3 100 Punkte vergeben.
- (4) Für das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 werden für jede abgeschlossene Berufsausbildung oder berufspraktische Erfahrungen mit einer vollzeitäquivalenten Dauer von zwölf Monaten mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaften 100 Punkte vergeben.

§ 7 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Auswahlkriterien ist mit dem Zulassungsantrag nachzuweisen. Zu diesem Zweck sind dem Antrag folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form beizulegen:

- 1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen,
- Nachweise über die zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3,
- 3. sofern vorhanden, Nachweise über abgeschlossene Berufsausbildungen, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des konsekutiven Masterstudiengangs Medienwissenschaften und
- (2) Für jedes Auswahlkriterium vergibt die Auswahlkommission Punkte nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 bis 4.
- (4) Die Auswahlkommission erstellt eine Rangliste. In dieser wird je Teilnehmende*n des Auswahlverfahrens Folgendes notiert:
 - 1. für jedes Kriterium die erreichte Punktzahl,
 - 2. für jedes Kriterium die gemäß § 6 Abs. 1 gewichtete Punktzahl und
 - 3. die Gesamtpunktzahl.

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Prozesstechnik an der Fakultät III – Prozesswissenschaften an der Technischen Universität Berlin

vom 24. Januar 2024

Der Fakultätsrat der Fakultät III – Prozesswissenschaften der Technischen Universität Berlin hat am 24. Januar 2024 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Energie- und Prozesstechnik vom 21. Mai 2014 (AMBl. 35/2014) beschlossen.**)

Artikel I

In der Anlage 1 "Modulliste" und in Anlage 2 "Exemplarischer Studienverlaufsplan" wird jeweils der Modultitel "Regelungstechnik-Grundlagen" ersetzt durch "Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik".

Artikel II - Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.
- (2) Studierende, die sich bereits für die Modulprüfung "Regelungstechnik-Grundlagen" angemeldet, diese aber noch nicht erfolgreich abgelegt haben, beenden das Modul nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Mai 2014.

II. Bekanntmachungen

Vereinigungen

Registrierung von Vereinigungen

Registrierung der Vereinigung "Berlin Learning and Intelligent Systems Society e.V." an der Technischen Universität Berlin zum 21.03.2024.

Registrierung der Vereinigung "Mathe-Ini TU Berlin" an der Technischen Universität Berlin zum 21.03.2024.

^{*)} Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 15.3.2024

^{*)} Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 21.03.2024.